

Interventionsplan 1 – Kommunikationsplan für alle

Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene

Was tun, wenn ein Kind, eine Jugendliche/ ein Jugendlicher oder Erwachsener von sexualisierter Gewalt berichtet?

Nicht drängeln, kein Verhör, kein Ermittlungsdrang, kein vorschnelles Handeln.

Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen

Sich nicht von eigenen Vermutungen und Urteilen leiten lassen. Keine Suggestivfragen, keine "Warum"-Fragen (können Schuldgefühle auslösen). Keinen Druck ausüben. Es bringt nichts, wenn jemand etwas unter Druck mitteilt und später nicht mehr wiederholen will.

Von der Wahrhaftigkeit des betroffenen Menschen ausgehen!
Zuhören, den Menschen ernstnehmen und ermutigen, sich anzuvertrauen. Offene Fragen verwenden ("Wer?" "Was?" "Wo?"). Ängste und Widerstände beachten. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft, was ihnen widerfahren ist.

Keine Kontrollfragen und Zweifel, eigene Betroffenheit zurückhalten.

Entlasten!
"Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!"

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind. Sich nicht in Geheimhaltung einbinden lassen.

Vertraulichkeit!
Zusicherung, bei weiteren Schritten den/die Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten soweit wie möglich einzubeziehen. "Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg", aber auch erklären "Ich werde mir Rat und Hilfe holen."

Keine Interpretationen, Fakten von Vermutungen trennen.

Dokumentieren!
Nach der Mitteilung Gespräch und Kontext sorgfältig - möglichst wörtlich - dokumentieren.

Keine Informationen an den potentiellen Täter bzw. die potentielle Täterin.

Kontakt zu Ansprechpersonen!
in Gemeinde:

.....
.....
und Kirchenkreis: Frau Astrid Groth
Tel.: 0176-43316305 a.groth@kklios.de

Weitere Entscheidungen und Schritte nicht ohne altersgemäße Einbeziehung der/des Betroffenen bzw. der Personensorgeberechtigten.

Fachliche Beratung einholen!
Bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine "insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII" oder ggf. das



Jugendamt hinzuziehen. Bei Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeiter bzw. kirchliche Mitarbeiterin eigenes Vorgehen nach den Leitlinien der Landeskirche (EKBO) beachten

Nach Handlungsleitfaden Erzbistum Berlin

Interventionsplan 2 – Handlungsplan bei vermuteter Grenzverletzung

1. Information der Leitung

Ergibt die Plausibilitätsprüfung, dass eine Grenzverletzung vorliegt oder nicht ausgeschlossen werden kann, wird die zuständige Leitung vor Ort von der Ansprechperson informiert.

2. Gespräch mit dem/der Verursacher/in

Zur Klärung der Situation und zur verbindlichen Verabredung von Maßnahmen, damit eine Wiederholung von Grenzverletzungen ausgeschlossen werden kann, wird ein Gespräch mit dem/der Verursacher geführt. Das Gespräch führt ein Leitungsverantwortlicher, in der Regel der/die Gruppenleiter/in, die Pfarrperson vor Ort oder ein GKR-Mitglied. Dem/der Verursacher/in wird dabei deutlich gemacht, welches Verhalten erwünscht, bzw. nicht erwünscht ist, weil es gegen den Verhaltenskodex verstößt. Konsequenzen im Wiederholungsfall werden benannt und besprochen, welches Verhalten in Zukunft erwartet wird.

3. Dokumentation des Gesprächs

Das Gespräch, insbesondere, welches Verhalten künftig erwartet wird, wird dokumentiert. Ggf. unterschreibt der Verursacher eine Selbstverpflichtungserklärung. Es wird festgehalten, wer über die getroffenen Verabredungen und Verhaltensvorgaben informiert wird. Die Dokumentation wird von der verantwortlichen Leitungsperson datenschutzkonform verwahrt.

4. Information der Vorgesetzten/Verantwortlichen vor Ort

Die Gesprächsleitung informiert die in der Dokumentation genannten Verantwortlichen vor Ort. Diese überwachen die Einhaltung der verabredeten Verhaltensmaßnahmen.

5. Meldung an kreiskirchliche Ansprechperson

Falls diese nicht bereits einbezogen war, wird die kreiskirchliche Ansprechperson informiert, damit diese die Erkenntnisse ggf. für Schulungs- und Beratungstätigkeit nutzen kann. Die Risikoanalyse wird überprüft und ggf. angepasst.

6. Statistische Erfassung des Vorfalles

Die kreiskirchliche Ansprechperson erfasst den Vorfall anonym in einer Statistik und meldet diese am Jahresende entsprechend den Vorgaben im Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an die zuständige Stelle der Landeskirche.

Interventionsplan 3 – Handlungs- und Notfallplan bei vermutetem Übergriff

1. Information der Leitung

Ergibt die Plausibilitätsprüfung, dass ein vermuteter Übergriff vorliegt oder nicht ausgeschlossen werden kann, informiert die Ansprechperson die zuständige Leitung vor Ort und den/die Superintendenten/in. Auch wird der/die Öffentlichkeitsbeauftragte einbezogen.

2. Hinzuziehen der Insofa, bzw. geeigneter Fachberatung

Mit der Insofa (Pflicht, wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r von sexualisierter Gewalt betroffen sein könnte) oder der geeigneten Fachberatung wird der Fall beraten und die nächsten Schritte werden verabredet. Insbesondere berät die Insofa/Fachberatung die Leitungsperson im Hinblick auf das Gespräch mit den Betroffenen bzw. ggf. dessen/deren Sorgeberechtigten.

3. Gespräch mit dem/der Betroffenen, ggf. den Sorgeberechtigten

Zur Erhellung der Situation, zur Verantwortungsübernahme und Entschuldigung qua Amt wird mit dem/der betroffenen bzw. den Sorgeberechtigten ein Gespräch geführt. Ziel ist ein gemeinsames Gespräch mit dem/der Täter/in. Den Betroffenen wird Hilfe und Unterstützung angeboten und vermittelt, dass das Verhalten des Täters/der Täterin nicht geduldet wird und Betroffene ebenso wie weitere Personen vor Übergriffen geschützt werden.

4. Gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin

Stimmt der/die Betroffene einem gemeinsamen Gespräch zu, sprechen Leitung, Betroffene/r, ggf. die Sorgeberechtigten und Täter/in über den Vorfall. Im Idealfall gelingt die Verständigung zwischen Betroffenen und Verursacher/in. Bestreitet der/die Verursacher/in den Vorfall, benennt die Leitung klar das Fehlverhalten als Übergriff und erläutert, dass ein solches Verhalten nicht geduldet wird.

4a. Betroffene/r stimmt Gespräch mit Verursacher nicht zu

Möchte der/die Betroffene auf gar keinen Fall, dass die Meldung auf ihn/sie zurückzuführen ist und lehnt ein Gespräch mit Täter oder Täterin ab, so werden Unterstützungsangebote unterbreitet, Vertraulichkeit zugesichert und nur allgemeine Maßnahmen ergriffen, der mutmaßliche Verursacher aber nicht mit dem Namen des/der Betroffenen konfrontiert. Dies wird dokumentiert.

5. Beratung und Festlegung der notwendigen Maßnahmen und Dokumentation

Leitung, kreiskirchliche Ansprechperson und Verantwortliche vor Ort verabreden verbindliche Maßnahmen. Falls der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann, wird geprüft, inwiefern der/die Täter/in noch weiter tätig sein kann. Dazu werden landeskirchliche Beauftragte und ggf. Juristen

des Konsistoriums für Arbeits- und Dienstrecht zur Beratung hinzugezogen. Der übergriffigen Person werden Hilfsangebote aufgezeigt.

Alle Gespräche und verabredeten Maßnahmen werden dokumentiert, Verantwortliche festgelegt und ein Termin für die Evaluation nach Umsetzung der Maßnahmen festgesetzt. Es wird geklärt, welche Personen welche Rückmeldung zu dem Vorfall bekommt.

6. Meldung des Vorfalls

Die kreiskirchliche Ansprechperson meldet den Vorfall entsprechend den Vorgaben im Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an die Beauftragte der Landeskirche.

7. Reflexion

Der/die Superintendent/in, die verantwortliche Leitungsperson vor Ort und die kreiskirchliche Ansprechperson evaluieren den Verlauf des Vorfalls, überprüfen und passen ggf. Risikoanalyse, Schutzkonzept und Schulungsinhalte an, um zukünftig Übergriffe ähnlicher Art zu vermeiden.

Interventionsplan 4 – Notfallplan bei vermuteter strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt

1. Meldung an den/die Superintendent/in und an landeskirchliche Beauftragte

Ergibt die Plausibilitätsprüfung, dass strafrechtlich relevante sexualisierter Gewalt vorliegt oder nicht ausgeschlossen werden kann, so werden Superintendent/in und landeskirchliche Beauftragte informiert. Diese klären zusammen mit der kreiskirchlichen Ansprechperson die Zusammensetzung des Krisenteams.

2. Einberufung des Krisenteams

Zur Erhellung der Situation, zur Verabredung der nächsten Schritte und zur Einhaltung der fachlichen Standards wird ein Krisenteam einberufen, dem mindestens angehören:

- Der/die Superintendent/in
- Die Insofa (wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r betroffen ist), bzw. die für den Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt qualifizierte Fachberatung
- Eine leitungsverantwortliche Person vor Ort (in der Regel der/die GKR-Vorsitzende und/oder die Pfarrperson)
- Die kreiskirchliche Ansprechperson
- Eine Vertrauensperson des/der Betroffenen
- Der/die Öffentlichkeitsbeauftragte

Achtung: Der/die vermutete Täter/in wird zunächst nicht informiert!

Alle Informationen, Kontaktdaten, Handlungsschritte werden dokumentiert und das weitere Vorgehen einschließlich des Themas Vertraulichkeit wird besprochen. Mit dem Öffentlichkeitsbeauftragten wird eine Sprachregelung festgelegt. Dieser und der/die Superintendent/in sind ausschließlich berechtigt, Aussagen gegenüber der Presse oder interessierten Öffentlichkeit zu treffen, sollten diesbezügliche Anfragen bestehen.

3. Gespräch mit dem/der Betroffenen

Das Krisenteam legt fest, wer mit dem/der Betroffenen Kontakt aufnimmt (Vertrauensperson des/der Betroffenen). Zur Erhellung der Situation, zur Verantwortungsübernahme und Entschuldigung qua Amt wird mit dem/der Betroffenen gesprochen, Hilfe und Beratungsmöglichkeiten (ggf. auch durch externe Beratungsstellen) angeboten sowie auf die Bereitschaft zur Anzeige hingewirkt. Es wird über weitere Schritte informiert.

3a. Der/die Betroffene möchte anonym bleiben

Falls der/die Betroffene auf gar keinen Fall möchte, dass die Meldung auf ihn/sie zurückzuführen ist und entsprechend auch keine Anzeige erstatten möchte, bietet die Vertrauensperson dem/der Betroffenen Hilfe an, fragt, was weiter getan werden kann und verabredet einen weiteren Termin. Aus Transparenzgründen wird dargelegt, dass sich die Vertrauensperson Hilfe holt und den Fall

(ggf. anonym) mit einer Fachberatung

bespricht.

4. Konfrontationsgespräch mit dem vermuteten Täter

Falls der/die vermutete Täter/in ehrenamtlich oder beruflich in Kirchengemeinde oder Kirchenkreis tätig ist, konfrontiert die leitungsverantwortliche Person den/die vermutete/n Täter/in mit den Vorwürfen. Der Mitarbeitende wird sofort vom Dienst freigestellt, bzw. erhält die Mitteilung, dass das Ehrenamt ausgesetzt wird bis zur endgültigen Klärung. Der übergriffig gewordenen Person werden Hilfsangebote (immer von extern) aufgezeigt und rechtliche Beratung angeraten.

5. Beratung der Maßnahmen und Dokumentation

Das Krisenteam berät, welche weiteren Maßnahmen erfolgen müssen und zieht ggf. juristische Beratung durch das Konsistorium zu Dienst- und Arbeitsrecht hinzu.

Verantwortung für den Fall hat der/die Superintendent/in. Sobald Strafverfolgungsbehörden einbezogen sind, haben diese Verantwortung für das Verfahren und werden unterstützt. Dafür wird den Behörden eine Ansprechperson aus dem Krisenteam benannt.

Alle getroffenen Maßnahmen und Gespräche werden dokumentiert und ein Termin für eine erneute Beratung, bzw. Evaluation festgelegt.

6. Reflexion

Superintendent/in, verantwortliche Leitungsperson und kreiskirchliche Ansprechperson evaluieren den Verlauf des Vorfalls, überprüfen und passen ggf. Risikoanalyse, Schutzkonzept und Schulungsinhalte an, um zukünftige Übergriffe und Straftaten zu vermeiden

Interventionsplan 5 – Handlungs- und Notfallplan bei vermuteter sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende

Wird ein strafrechtlich relevanter Fall sexualisierter Gewalt durch einen Mitarbeitenden in Anstellungsträgerschaft der EKBO vermutet, liegt die dienstrechtliche Verantwortung im Konsistorium.

1. Meldung an die landeskirchliche Beauftragte und an den/die Superintendent/in

Ergibt die Plausibilitätsprüfung die Vermutung einer strafrechtlich relevanten Form sexualisierter Gewalt und ist der/die Verursacher/in Mitarbeitender, dessen/deren Dienstaufsicht im Konsistorium liegt, wird neben dem/der Superintendent/in die landeskirchliche Beauftragte informiert. Diese prüft die Zuständigkeit des Konsistoriums für den Mitarbeitenden.

2. Einberufung des Krisenteams

Die landeskirchliche Beauftragte ist zuständig für die Einberufung des Krisenteams und klärt dessen Zusammensetzung mit Superintendent/in und kreiskirchlicher Ansprechperson des betroffenen Kirchenkreises. Dazu gehören in der Regel:

- der/die Superintendent/in
- Insofa, bzw. externe Fachberatungsstelle
- eine personalverantwortliche Person des Fachdezernats des Konsistoriums
- der/die zuständige Jurist/in des Konsistoriums für Dienst- und Arbeitsrecht
- eine leitungsverantwortliche Person vor Ort (GKR-Vorsitzende, Pfarrperson)
- Vertrauensperson des/der Betroffenen
- Die zuständigen Personen für Öffentlichkeitsarbeit des betroffenen Kirchenkreises und der EKBO

3. Klärung nächster Schritte und Verantwortlichkeiten

Das Krisenteam setzt sich mit dem Fall auseinander und klärt die nächsten Schritte und Verantwortlichen gemeinschaftlich. Alle Schritte und Ergebnisse werden dokumentiert und ausgewertet. Fallverantwortlich ist der/die landeskirchliche Beauftragte, bei ihm/ihr laufen alle Arbeitsschritte und Dokumente zusammen.

4. Durchführung weiterer Maßnahmen

Das Krisenteam klärt unter Berücksichtigung des/der Betroffenen, ob EKBO-seitig eine Anzeige erstattet werden soll. Der/die landeskirchliche Beauftragte setzt dies um.

Die Fachdezernate setzen ggf. Dienst- und Arbeitsrechtliche Maßnahmen bezüglich des Mitarbeitenden um.

Das Krisenteam legt fest, wer wen über den Vorfall informiert und wie er angemessen und transparent veröffentlicht werden kann.

5. Reflexion

Der/die landeskirchliche Beauftragte, der/die Superintendent/in und die kreiskirchliche Ansprechperson evaluieren den Verlauf und legen weitere Schritte zur zukünftigen Vermeidung sexualisierter Gewalt ähnlicher Art fest.

Die im AKD für die Präventionsarbeit zuständige Person wird über den Fall informiert und Risikoanalysen, Schutzkonzepte und Schulungskonzepte in Konsistorium, Kirchenkreis und betroffener Gemeinde werden ggf. angepasst.